

FAZ 17.10.72

# Rechtsunsicherheit an Fachbereichen hessischer Hochschulen

Urteile des Verwaltungsgerichts Kassel zur Zusammensetzung von Gremien / Von Kurt Reumann

Bei den Wahlen der studentischen Vertreter in Fachbereichskonferenzen hessischer Universitäten ist „gegen zwingendes Wahlrecht“ verstoßen worden, was besonders in Marburg „Auswirkungen auf das Wahlergebnis“ gehabt hat. So wird man die Urteile des Verwaltungsgerichtes Kassel über die Wahl der Studentenvertreter für die Konferenzen der Marburger Fachbereiche Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Neuere Fremdsprachen und Literaturen verallgemeinern und mit einiger Sicherheit auch verallgemeinern dürfen (Aktenzeichen I E 194/71 und I E 197/71). Aber die aufgrund eines „fehlerhaften Wahlverfahrens“ in die Fachbereichskonferenzen delegierten Studentenvertreter üben dort seit Juni 1971 Stimmrecht aus. Auf das Kasseler Urteil wird also die Frage folgen, ob die Entscheidungen, die in den Konferenzen der drei Marburger Fachbereiche mit Hilfe der Stimmen von Studentenvertretern gefällt worden sind, überhaupt haltbar seien. Wiederm verallgemeinert: Welche Gültigkeit haben die Entscheidungen der hessischen Fachbereiche, die mit Hilfe von Studentenstimmen zustande gekommen sind? Konnten die Mitglieder der Fachbereichskonferenzen, die fehlerhaft zusammengesetzt sind, überhaupt rechtmäßig tätig werden?

In den vorliegenden Fällen ging es darum, wie der Student seine Wahlbeteiligung für die Fachbereichskonferenzwahlen erlange, ob die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen erfolgen mußte oder ob der Student selbst um die Eintragung zu bemühen hatte. Die Berechnungsgrundlage für das „Quorum“ mußte sich — oft entscheidend — ändern, je nachdem, welches Verfahren der Wahlvorstand anwandte. Das „Quorum“ ist im hessischen Hochschulgesetz festgesetzt: Die Anzahl der Mandate einer Gruppe, hier der Studenten, verringert sich um ein Viertel der Sitze, wenn die Wahlbeteiligung dieser Gruppe unter fünfzig Prozent bleibt, und um die Hälfte, wenn sie unter dreißig Prozent sinkt. Diese Hürden werden leichter übersprungen, wenn man zur Berechnungsgrundlage nicht die Summe der für einen Fachbereich immatrikulierten Studenten, sondern die Zahl derer macht, die sich aus eigener Initiative ins Wählerverzeichnis eintra-

gen. An der Universität Gießen ist, soweit möglich, das erste, an den Universitäten Frankfurt und Marburg und an der Technischen Hochschule Darmstadt ist das zweite Verfahren angewandt worden — unter stillschweigender Duldung, nachträglich mit Billigung des Kultusministers.

Das bedeutet für den Marburger Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, daß die 178 abgegebenen Stimmen nicht auf die Berechnungsbasis 594 bezogen wurden. Diese Zahl ergibt sich aus 531 immatrikulierten Studenten zuzüglich 25 von 40 zweiteingeschriebenen Volkswirtschaftlern und 38 Soziologen mit Wahl- oder Pflichtprüfungsfach Volkswirtschaft, die erklärt hatten, im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften wählen zu wollen. Zur Berechnungsgrundlage wurde vielmehr die Zahl 280 genommen, weil nicht alle 531, sondern nur 217 der Erstimmatrikulierten sich hatten ins Wählerverzeichnis eintragen lassen. Als Wahlbeteiligung ergaben sich also nicht gut 30, sondern gut 60 Prozent. Deshalb erhielten die Studenten die volle Zahl der Sitze.

Die Wahlvorstände haben dieses etwas naßforsch praktizierte Verfahren damit gerechtfertigt, daß es einer ausdrücklichen Willenserklärung des Studenten bedürfe, wo er wählen wolle, weil viele Studenten, besonders aber Lehramtskandidaten, in mehreren Fachbereichen „ordnungsgemäß“ studieren. Wenn die Erklärung nicht formell abgegeben werde, ruhe das Wahlrecht.

Das Verwaltungsgericht hat nun aber das Hessische Hochschulgesetz und das Hessische Universitätsgesetz so ausgelegt, daß nur bei in mehreren Fachbereichen wahlberechtigten Studenten eine Erklärung erforderlich sei, wo sie ihr Wahlrecht ausüben wollten. Bei jenen, die nur einem Fachbereich angehören, bedürfe das Wahlrecht keiner besonderen Feststellung; sie seien also von Amts wegen ins Wählerverzeichnis einzutragen. Weil die Universitätsverwaltung nicht so verfahren sei, habe sie „einen Teil der wahlberechtigten Studenten in der Ausübung des Wahlrechts in unzulässiger Weise behindert.“ Die Forderung nach einer besonderen Erklärung über die Ausübung des Wahlrechts stelle „eine unnötige Erschwe-

rung der Wahlausübung dar, die möglicherweise Auswirkungen auf das Wahlergebnis gehabt hat“.

Außerdem hebt das Verwaltungsgericht in den Entscheidungsgründen hervor, daß „ein Mitglied eines Organs immer dann in seinen eigenen Rechten als Organteil verletzt ist, wenn allein aufgrund nicht rechtmäßiger Zusammensetzung des Organs von vornherein, generell und abstrakt feststeht, daß jeder Akt des Organs, ja überhaupt jegliche Kompetenzwahrnehmung seitens des Organs schon aus Gründen der nicht rechtmäßigen Zusammensetzung des Organs fehlerhaft und folglich im Falle der Anfechtung aufzuheben ist“.

Der Marburger Universitätspräsident Zingel, den die SPD jetzt auf ihrer Liste für die Marburger Kommunalwahl an die vierte Stelle setzte, hatte das als fehlerhaft beurteilte Verfahren besonders engagiert verteidigt. Schon vor gut einem Jahr wandte er sich in einem Brief an die hessischen Landtagsabgeordneten gegen Vorwürfe, das praktizierte Feststellungsverfahren für die Wahlbeteiligung komme einer Manipulation gleich. Zingel wies damals darauf hin, daß alle hessischen Universitäten die gleiche Berechnungsmethode angewandt hätten. Auf Gießen trifft das nicht zu, und auch die anderen hessischen Universitäten hatten erheblich stärkere technische Vorkehrungen dafür getroffen, eine hohe Wahlbeteiligung zu gewährleisten. Der wichtigste Unterschied bestand darin, daß Darmstadt, Frankfurt und Gießen die Eintragung in die Wählerverzeichnisse mit der Rückmeldung koppelten, Marburg dagegen nicht. Deshalb lag gerade in Marburg die Wahlbeteiligung viel tiefer, als es die aufgrund des fehlerhaften Berechnungsverfahrens ermittelten Prozentzahlen glauben machten. Deshalb klagten gerade die Marburger Professoren.

Ein zweites Beispiel für zu späte Gerichtsentscheidungen ist das jetzt ergangene Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, daß die Satzung der Marburger Universität vom November 1968 ungültig sei (Aktenzeichen II N 3/69). Als der damalige hessische Kultusminister Schütte die Satzung im Januar 1969 durch einen Erlaß genehmigte, schloß er davori eine Teilregelung, nämlich die über die Wahl der

studentischen Vertreter zum Konvent, aus. Eine Satzung kann aber nicht in Teilen, sondern nur als Ganzes verabschiedet und genehmigt werden. Über Sinn und Zweck der Normenprüfung führt der Zweite Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs aus, sie solle „Klarheit über die Gültigkeit von Rechtsvorschriften“ schaffen und verhindern, „daß ungültige Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen“. Die jetzt für ungültig befundene Satzung kam aber seit 1969 zur Anwendung und wurde auch durch Inkrafttreten des neuen Hessischen Universitätsgesetzes im Mai 1970 nur insoweit aufgehoben, als sie diesem Gesetz „entgegenstand“. Die ungültige Satzung „galt“ also fast vier Jahre.

Diese zwei Fälle mögen zur Illustration genügen. Es gibt deren viele. Eine ganze Reihe sind noch nicht entschieden worden. Andere wurden gerichtlich erst geklärt, als ihre Auswirkungen nicht mehr rückgängig zu machen waren. Diese folgenschwere Saumseligkeit der Gerichte hat verschiedene Gründe. Der wichtigste ist, daß die Verwaltungsgerichte personell viel zu schwach besetzt sind, als daß sie des explosiven Anwachsens von Klagen aus dem Hochschulbereich Herr werden könnten. Dieser personelle Notstand ist um so bedenklicher, als Hessens absehbare Schulreformen eine ähnliche Explosion an Klagen aus dem Schulbereich erwarten lassen.

Reformen an den Hochschulen bewirken in der Übergangsphase wohl zwangsläufig Rechtsunsicherheit. Aber in Hessen — und dort besonders in Marburg — ist sie unnötig groß. Universitätspräsident Zingel führt die Rechtsaufsicht oft mit geringem Nachdruck, und auch Kultusminister von Friedeburg zögert mit Rechtsaufsichtsentscheidungen, die linksgerichtete oder gar alle Studenten provozieren würden. Daher wird es einzelnen Gruppen relativ leicht gemacht, das Universitätsgesetz widersprüchlich auszulegen und durch absichtliche Fehlinterpretation in dieser oder jener Richtung zu unterwandern. Dabei werden dann nur allzuoft vollendete Tatsachen geschaffen. Um so gefährlicher ist es, daß alles ohne rechtzeitige juristische Kontrolle geschieht. Hier wartet eine rechtspolitische Aufgabe von hoher Bedeutung.